

SATZUNG

über die Erhebung von Wochenmarktgebühren
vom 19.06.2015

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 19.08.2014 (GVBl. S. 181), der §§ 1, 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 15.02.2011 (GVBl. S. 25) und der §§ 67, 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. S. 202), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.11.2014 (BGBl. I. S. 1802) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 17.06.2015 (Beschluss-Nr. 245/2014-2019) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen auf dem Wochenmarkt während der Marktzeit zum Verkauf von Waren des Wochenmarktverkehrs (§ 71 Gewerbeordnung) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind diejenigen, die eine Zuweisung des Platzes beantragt haben oder zu deren Gunsten die Zuweisung erfolgt ist oder derjenigen, die, den einem Dritten zugewiesenen Platz in Anspruch nehmen.

(2) Mehrere Gebührensschuldner im Sinne des Abs. 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und in Ausnahmefällen (§ 4 Abs. 2, Abs. 7 Wochenmarktsatzung) eine Tagesgebühr.

(2) Die Gebühr wird nach der Platzgröße bemessen. Jeder angefangene Meter Verkaufsfront wird als voller Meter berechnet.

(3) Bei Verkaufswagen gilt als in Anspruch genommene Platzgröße die Grundfläche des Verkaufsfahrzeuges zuzüglich der Fläche, die insbesondere durch hervorstehende oder angestellte/angebaute Gegenstände in Anspruch genommen wird, z.B. ausgestellte Seitenklappen, Beistelltische, Körbe etc.

(4) Bei Marktständen gilt als in Anspruch genommene Platzgröße die Fläche des Marktstandes einschließlich der Fläche, welche insbesondere durch Schirme, Markisen, Zelte, Planen, aufgestellte Klappen (Anhänger oder Verkaufsfahrzeug) abgedeckt wird.

(5) Aufbewahrungseinrichtungen, Zulieferfahrzeuge, welche nicht direkt dem Verkauf, sondern vielmehr der Aufbewahrung und Bevorratung der Waren dienen, z.B. Kühlwagen, Lieferwagen, Lastwagen, sind in die Berechnung nach Abs. 2-4 mit einzubeziehen, dies gilt darüber hinaus für auf dem Marktgelände abgestellte Kraftfahrzeuge aller Art.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuweisung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Jahresgebühr wird zu zwei gleichen Teilen jeweils am 1. April und 1. Oktober eines Jahres zur Bezahlung fällig. Die Jahresgebühr wird schriftlich erhoben und ist zu überweisen.
- (3) Tagesgebühren werden in bar gegen Aushändigung einer Quittung erhoben. Im Ausnahmefall kann das Marktstandgeld am ersten Markttag des Folgemonates für den ganzen vorangegangenen Monat erhoben werden.
- (4) Wird der Wochenmarkt von der Marktbehörde abgesagt, verringert sich in diesem Fall nicht die Jahresgebühr; es erfolgt keine anteilige Rückerstattung.
- (5) Die Gebühren werden jeweils für die gesamte Betriebszeit des Marktes und für die gesamte zugewiesene Fläche erhoben. Die Nichtbenutzung oder nur teilweise bzw. zeitlich beschränkte Benutzung begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühr. Die Marktbehörde kann jedoch die Gebühren im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 5

Gebührensätze

Für die Benutzung des Wochenmarktes sind die nachfolgenden Gebühren zu entrichten.

1. Jahresplätze

a) je Meter Verkaufsfrent und Platztiefe bis 2,50 m	255,00 €
b) je Meter Verkaufsfrent und Platztiefe ab 2,50 m	332,00 €
c) je Meter Verkaufsfrent und Platztiefe ab 5,00 m	380,00 €

2. Tagesplätze

a) je Meter Verkaufsfrent und Platztiefe bis 2,50 m	3,00 €
b) je Meter Verkaufsfrent und Platztiefe ab 2,50 m	3,50 €
c) je Meter Verkaufsfrent und Platztiefe ab 5,00 m	3,80 €

Bei der Überlassung der Wochenmarkt- Standplätze an Markthändlern handelt es sich um eine einheitliche Vermietungsleistung, die nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei ist.

§ 6

Besondere Leistungen

Die Kosten für die Benutzung der Elektroanlage des Wochenmarktes werden verbrauchsabhängig abgerechnet. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Standinhaber eine Pauschale zu entrichten:

bis zu 3 kW Wechselstrom	4,00 €/Tag
bis 10 kW Drehstrom 16 A CEE	5,00 €/Tag
bis 20 kW Drehstrom 32 A CEE	6,00 €/Tag

Entstehen der Marktbehörde für eine Leistung, die sie auf Veranlassung eines Benutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vornimmt oder die im Verhalten des Nutzers begründet ist, besondere Aufwendungen, so hat der Benutzer die entstehenden Kosten nach Wahl der Marktverwaltung zu erstatten.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren von 12.11.1996 in der Fassung vom 06.09.2001 außer Kraft. *)

Worms, den 19.06.2015
Stadtverwaltung Worms

gez.

Michael Kissel
Oberbürgermeister

*) Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms, Nr. 25 am 26.06.2015